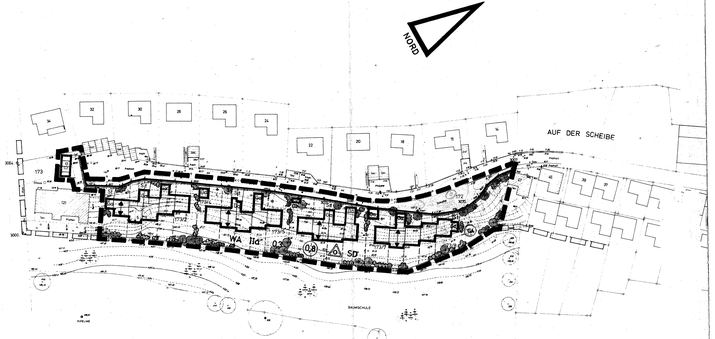


ZEICHENERKLÄRUNG

A) Für die Festsetzungen

WA — Allgemeine Wohngebiete

II a — Zulässig ein Vollgeschoß; sofern es sich aus den natürlichen Hangverlauf ergibt, kann das Untergeschoß als weiteres Vollgeschoß zugelassen werden.

0,3 — Grundflächenzahl (höchstzulässige)

(0,8) — Geschoßflächenzahl (höchstzulässige)

(A) — Offene Bauweise, nur Hausgruppen zulässig

Baugrenze

SD — Satteldach

Firstrichtung

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Standort für Gemeinschaftsantenne, Überdachantennen sind unzulässig

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes

Bäume zu pflanzen

Sträucher zu pflanzen

B) Für die Hinweise

Bestehende Grundstücksgrenzen

Vorschlag zur Teilung der Grundstücke

Vorschlag zur Stutierung neuer Gebäude

St — Stellplätze

Ga — Garagen

Höhenschichtlinien mit Meterangaben über N.N.

+ 559.79 — Tachymetrische Höhenpunkte

Polygonpunkte

Kanalschacht

Schieber

173/5 — Flurstücksnummern

Straßenlampe

Böschungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des mit Verfügung des Landratsamtes Lindau vom 8.10.1971 Nr. 610/III/3 genehmigten Bebauungsplanes.

Die Gemeinde Sigmarszell erläßt aufgrund der §§ 2 Abs.1, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18.08.1976 (BGBl.I. S.2256) des Art. 105 Abs.1 Nr. 11 und des Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der geltenden Fassung folgende mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 24.6.83 Nr. 610-31 genehmigte Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Scheibe".

§ 1

Der vom Landratsamt Lindau mit Verfügung vom 8. Oktober 1971 Nr. 610/III/3 genehmigte und durch ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung vom 16. Oktober 1971 in Kraft getretene Bebauungsplan für das Gebiet "Scheibe" wird gemäß der Änderungszeichnung des Büros für Stadtplanung, Dipl.Ing. M.J. Meinel, Werdenfelser Str. 27d, 8900 Augsburg, vom 12.05.1981 in der Fassung vom 04.03.1983 geändert.

§ 2

1. Das von der Grenze des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes umschlossene Gebiet wird als allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 15. Sept. 1977 (BGBl. I S.1763) festgesetzt.
2. Die in § 4 Abs.3 BauNVO aufgeführten Ausnahmen sind nicht zulässig.
3. Innerhalb des Bebauungsplanes dürfen Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen haben.

§ 3

Die in der Bebauungsplanzeichnung angegebenen Höchstwerte für Grundflächenzahlen und Geschoßflächenzahlen dürfen nicht überschritten werden.

§ 4

Sämtliche Gebäude, außer den Garagenbau auf Flurstücksnummer 173, sind mit Satteldächern und einer Dachneigung von 45° zu bauen. Die in der Änderungszeichnung eingetragenen Firstrichtungen sind einzuhalten. Die Höhe von Kniestöcken bei den Hauptgebäuden, gemessen von OK. Rohdecke bis Schnittpunkt Innenkante Mauerwerk (30 cm) mit UK. Sparren darf 0,50 m nicht übersteigen. Die Dacheindeckung hat mit roten oder rotbraunen Dachziegeln zu erfolgen.

§ 5

Einfriedungen sind als naturfarbene Holzzäune aus waagrechten Brettern oder aus senkrechten Latten herzustellen. Die Zäune dürfen 90 cm Höhe über Fahrbahnniveau nicht überschreiten und müssen locker bepflanzt werden. Sockelmauern sind nicht zulässig.

§ 6

Vor den Garagen sind Stellplätze anzuordnen. Sie dürfen zu der Erschließungsstraße hin nicht eingefriedet werden. Ihre Tiefe muß mindestens 5,0 m betragen.

§ 7

Im Änderungsbereich sind nur Hausgruppen zulässig.

§ 8

Die sonstigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert.

§ 9

Die Bebauungsplanänderung wird gemäß § 12 Satz 3 BBauG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Sigmarszell den 25.7.83

Bürgermeister

a) Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2a Abs.6 BBauG vom 26.4.1982 bis 26.5.1982 in Rathaus Sigmarszell öffentlich ausgelegt.

Sigmarszell den 27.6.1983

Bürgermeister

b) Die Gemeinde Sigmarszell hat mit Beschluß vom 24.6.1983 die 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Sigmarszell den 27.6.83

Bürgermeister

c) Das Landratsamt Lindau hat die 1.Änderung des Beb.-Planes mit Bescheid vom 24.6.83 Nr 610-31 gemäß § 11 BBauG (in Verbindung mit § 3 Abs.1 DelVBBauG/StBauFG) genehmigt.

Lindau den 27.6.1983

Fischer

d) Die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 14.7.83 ortsüblich bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist damit rechtsverbindlich.

Sigmarszell den 14.7.83

Bürgermeister

1. Bebauungsplanänderung im Gebiet: „Scheibe"

Gemeinde Sigmarszell
Landkreis Lindau
Sachbearbeiter: Riek
Beratender Architekt:
Büro für Stadtplanung
Dipl.-Ing. M. J. Meinel
Werdenfelser Str. 27d
8900 Augsburg-Hochzoll

Maßstab 1 : 1000
gez. am 12.05.1981
geänd.am 31.03.1982
geänd.am 04.03.1983

Büro für Stadtplanung
Dipl. Ing. M. J. Meinel
89 Augsburg-Hochzoll
Werdenfelser Straße 27 d
Telefon 93008

Gemeinde Sigmarszell
Ortsteil Schlachters
Bebauungsplan „Scheibe"
1. Änderung
Übersichtsplan M.=1:5000

